

## Merkblatt zu Vergabemodalitäten

### für die Förderprogramme der Abteilung IV der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

**Aus öffentlichen Mitteln finanzierte Aufträge sind grundsätzlich auf der Vergabepattform des Landes Berlin öffentlich auszuschreiben, d.h. es ist eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen entweder zur Abgabe eines Angebotes (offenes Verfahren) oder aber zur Abgabe eines Teilnahmeantrages (nicht offenes Verfahren mit Teilnahmewettbewerb) aufzufordern. Eine Abweichung von diesem Grundsatz ist nur im Rahmen der ausdrücklich geregelten Ausnahmetatbestände zulässig. Sie muss begründet und dokumentiert werden.**

#### I. Auftragsvergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte

- a) Beträgt die **Zuwendung nicht mehr als 100.000 €**, ist für alle Ausgaben ein formloser Preisvergleich ausreichend. Dabei ist die **wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung** zu berücksichtigen und zu dokumentieren (vgl. Nr. 1.1 ANBest-P).
- b) Übersteigt der Gesamtbetrag der Zuwendung den Wert von 100.000 €, sind die weiteren Regelungen des Vergaberechts zu beachten und anzuwenden (vgl. Ziffer 3 ANBest-P).
- c) Auf Auftragsvergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte sind gemäß Nr. 3.1.1 und 3.1.2 ANBest-P für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen die Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) und für die Vergabe von Bauleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A - Abschnitt 1 (VOB/A) anzuwenden.
- d) Gemäß § 14 UVgO können Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 1.000 € ohne Umsatzsteuer unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag). Dies gilt gemäß § 3a Abs. 4 VOB/A auch für Bauleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 3.000 € ohne Umsatzsteuer.

§ 14 UVgO, § 3a Abs. 4 VOB/A und Nr. 3.2 bis 3.4 ANBest-P erlauben insbes. folgende Verfahrenserleichterungen:

#### 1. Direktauftrag (formloser Preisvergleich)

##### a) Zuwendungsempfänger

für Bauleistungen	geschätzter Nettoauftragswert bis	<b>3.000 €</b>
für Liefer- und Dienstleistungen	geschätzter Nettoauftragswert bis	<b>1.000 €</b>

##### b) Öffentliche Auftraggeber der unmittelbaren Landesverwaltung

für Bauleistungen	geschätzter Nettoauftragswert bis	<b>5.000 €</b>
für freiberufliche Leistungen der Architekten und Ingenieure	geschätzter Nettoauftragswert bis	<b>5.000 €</b>
für sonstige freiberufliche Leistungen	geschätzter Nettoauftragswert bis	<b>1.000 €</b>
für Liefer- und Dienstleistungen	geschätzter Nettoauftragswert bis	<b>1.000 €</b>

**2. Freihändige Vergabe**a) für Bauleistungen<sup>1</sup>

Hochbauleistungen	geschätzter Nettoauftragswert bis	<b>20.000 €</b>
alle anderen Bauleistungen	geschätzter Nettoauftragswert bis	<b>50.000 €</b>

**3. Verhandlungsvergabe mit und ohne Teilnahmewettbewerb <sup>2</sup>**a) für Liefer- und Dienstleistungen geschätzter Nettoauftragswert bis **10.000 €**b) für freiberufliche Leistungen geschätzter Nettoauftragswert bis **221.000 €<sup>3</sup>****4. Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb**a) für Bauleistungen<sup>4</sup>

Hochbauleistungen	geschätzter Nettoauftragswert bis	<b>200.000 €</b>
alle anderen Bauleistungen	geschätzter Nettoauftragswert bis	<b>500.000 €</b>

b) für Liefer- und Dienstleistungen geschätzter Nettoauftragswert bis **100.000 €<sup>5</sup>**

Bei beschränkten Ausschreibungen und Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb sowie freihändigen Vergaben sind im Rahmen der vorgeschriebenen Verfahrensregelungen im Allgemeinen **mindestens drei geeignete Unternehmen** zur Angebotsabgabe aufzufordern.

**II. Elektronische Vergabe (e-Vergabe) im Land Berlin**

In Fällen, in denen der geschätzte Nettoauftragswert 25.000 € erreicht, ist grundsätzlich eine elektronische Auftragsvergabe durchzuführen (Nr. 8.1 und Nr. 8.2 AV zu § 55 LHO; vgl. auch Nr. 3.7 und 3.8 ANBest-P).

Die Regelungen des Rundschreibens SenStadtWohn V M /SenWiEnBe II D Nr. 02/2020 vom 11. März 2020 in der Fassung vom 02. Juli 2021 sind zu beachten.

Ist ein Zuwendungsempfänger kein öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 99 GWB, kann dieser gemäß Nr. 3.8 ANBest-P von den Bestimmungen zur verpflichtenden elektronischen Auftragsvergabe abweichen.

**III. Veröffentlichungs- und Informationspflichten**

Die Auftragsbekanntmachung ist für Liefer- und Dienstleistungen im Internet zu veröffentlichen. Die Vergabeunterlagen müssen elektronisch abrufbar sein (vgl. §§ 28, 29 UVgO). Bauleistungsaufträge sind ebenfalls öffentlich bekannt zu machen (vgl. §§ 12, 12a, 23 Abs. 4 VOB/A).

Bei Vergabeverfahren ohne Beteiligung der Öffentlichkeit ist die Öffentlichkeit nach Zuschlagserteilung über das Verfahren und die Zuschlagserteilung zu informieren. Diese Informationspflicht gilt:

- für Bauleistungen ab einem Nettoauftragswert über 25.000 € bzw. bei freihändigen Vergaben über 15.000 € ohne Umsatzsteuer (vgl. § 20 Abs. 3 VOB/A).

<sup>1</sup> Ziffer 3.3.2 ANBest-P

<sup>2</sup> Achtung: eine freihändige Vergabe gibt es nur noch im Rahmen der Bauleistungen nach VOB/A

<sup>3</sup> Ziffer 3.4 ANBest-P

<sup>4</sup> Ziffer 3.3.1 ANBest-P

<sup>5</sup> Ziffer 3.2.1 ANBest-P

- bei Liefer- und Dienstleistungen (ohne freiberufliche Leistungen) ab einem Nettoauftragswert über 25.000 € (vgl. § 30 UVgO).

Für diese Information ist die Vergabeplattform des Landes Berlin (<http://www.berlin.de/vergabepattform/>) zu nutzen. Zuwendungsempfänger können für die Auftragsbekanntmachung die Vergabeplattform des Landes Berlins nutzen oder auf ihren eigenen Internetseiten eine Veröffentlichung vornehmen.

#### **IV. Auftragsvergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte**

Auf Aufträge, deren geschätzte Nettoauftragswerte<sup>6</sup> die folgenden Schwellenwerte erreichen oder überschreiten, sind die Regelungen des EU-Vergaberechts anzuwenden:

bei <b>Bauleistungen</b>	<b>5.538.000 €</b>
bei <b>Liefer- und Dienstleistungen</b> einschl. freiberuflicher Leistungen	<b>221.000 €</b>
bei <b>sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen</b> <sup>7</sup>	<b>750.000 €</b>

Die wesentlichen Regelungen des EU-Vergaberechts finden sich in Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der Vergabeverordnung (VgV) und in der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A - Abschnitt 2 (EU VOB/A).

#### **V. Veröffentlichungs- und Informationspflichten**

Ausschreibungen sind auf der EU-Vergabeplattform (<http://simap.ted.europa.eu>) sowie auf der Vergabeplattform des Landes Berlin (<http://www.berlin.de/vergabepattform/>) zu veröffentlichen. Zuwendungsempfänger sind zur Veröffentlichung auf der Vergabeplattform des Landes Berlin nicht verpflichtet.

Vergebene Aufträge sind gemäß § 39 VgV bzw. gemäß § 18 EU VOB/A mit Hilfe der zur Verfügung gestellten Muster bekannt zu geben.

#### **VI. Weitere allgemeine Hinweise**

In allen Vergabeverfahren sind die **Gründe für die gewählte Verfahrensart** sowie die **wesentlichen Schritte des Verfahrens** und damit insbesondere die Entscheidungen, die einen Einfluss auf die Zuschlagsentscheidung haben, **ausführlich und fortlaufend zu dokumentieren**. Die Dokumentationspflicht gilt auch für den Direktauftrag.

Der **Verzicht auf die Durchführung eines Vergabeverfahrens** und ein **Beitritt zu Rahmenverträgen zur baulichen Unterhaltung sind nicht zulässig**. Der Beitritt zu sonstigen Rahmenverträgen kann in Ausnahmefällen zulässig sein.

Zur wirtschaftlichen Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen, Möbeln und Verbrauchsmaterialien kann das **Sammelbestellverfahren des Landesverwaltungsamtes (LVwA)** genutzt werden.

<sup>6</sup> Zur Schätzung des Nettoauftragswertes vgl. § 3 VgV und das Formular IV 103 der Allgemeinen Anweisung für die Vorbereitung und Durchführung von Bauaufgaben Berlins (ABau)

<sup>7</sup> Dienstleistungen im Sinne des Anhangs XIV der Richtlinie (EU) 2014/24. Zur Entschlüsselung der CPV-Codes vgl. <http://www.cpvcode.de/>.